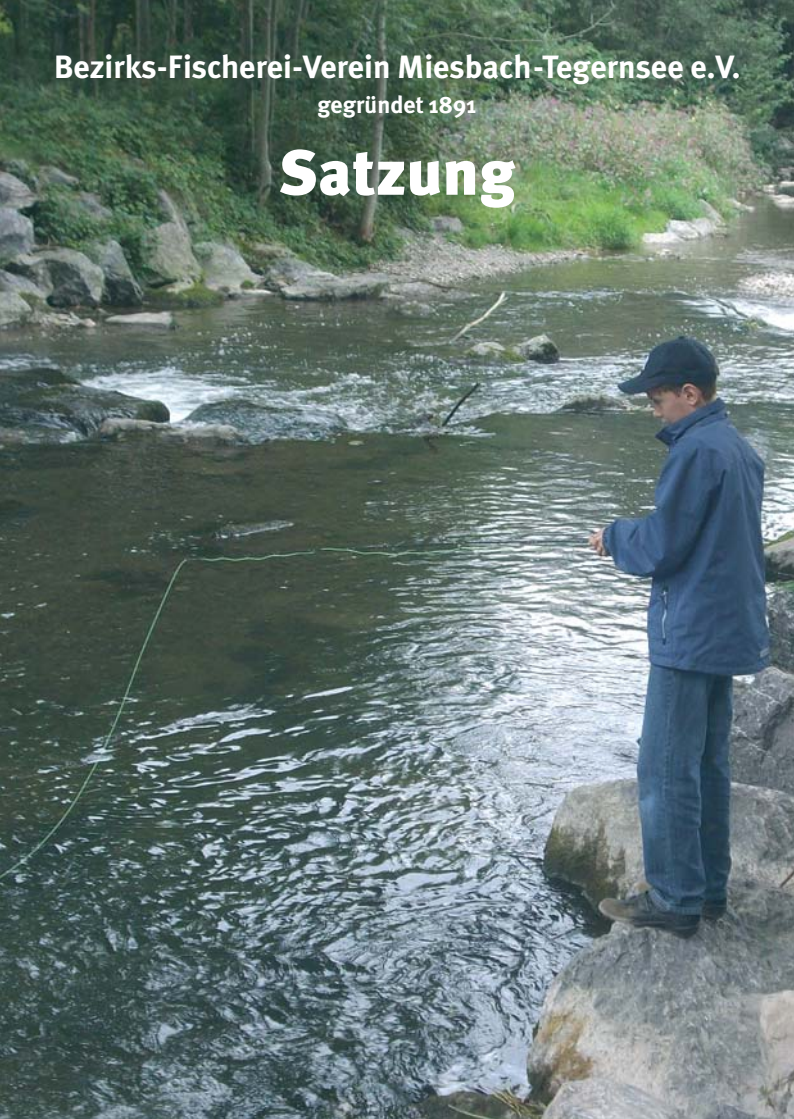


Bezirks-Fischerei-Verein Miesbach-Tegernsee e.V.
gegründet 1891

Satzung





Satzung **des Bezirks-Fischerei-Vereins Miesbach-Tegernsee e.V.** Stand 15. Juli 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bezirks-Fischerei-Verein Miesbach Tegernsee e.V., nachstehend BFV genannt.
2. Der BFV hat seinen Sitz in Miesbach, Gerichtsstand ist Miesbach.
3. Der Verein wurde am 12. Juli 1891 im Hotel Waitzinger in Miesbach gegründet. Er wurde am 21. Dezember 1902 beim Königlichen Amtsgericht Miesbach in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des BFV ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der BFV ist ein gemeinnütziger Verein. Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung der Fischerei und der Fischzucht,
 - b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern,
 - c) Schutz und Reinhaltung der Gewässer,
 - d) Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- e) fischwaidgerechte Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jungfischer, in der Ausübung der Angelfischerei,
 - f) Abhaltung von Veranstaltungen und Vorträgen zur Vertiefung des Wissens der Mitglieder, auch im Bereich des Arten-, Biotop- und Umweltschutzes,
 - g) Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen.
2. Der BFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt begünstigte Zwecke.
 3. Der BFV fördert die Angelfischerei ohne gewerbliche Zwecke, etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
 5. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach dem mit ihrer Funktion verbundenen Aufwand richtet.
 6. Auslagen, die einem Vereinsmitglied für vereinsbezogene Tätigkeiten entstehen, sind ihm auf Antrag zu ersetzen.

§ 3 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Ersten Vorsitzenden bzw. der Ersten Vorsitzenden (nachfolgend als Erster Vorsitzender bezeichnet).
2. Dem Zweiten Vorsitzenden bzw. der Zweiten Vorsitzenden (nachfolgend als Zweiter Vorsitzender bezeichnet).
3. Dem Kassier oder der KassiererIn (nachfolgend als Kassier bezeichnet).
4. Dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin (nachfolgend als Jugendleiter bezeichnet).
5. Den Gewässerwarten, die sich nach den notwendigen Gegebenheiten richten.
6. Dem Arbeitsdienstleiter/in, der alle ordentlichen und außerordentlichen Arbeitseinsätze organisiert.

§ 5 Vereinsvorsitz

1. Der Erste und der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden berechtigt ist.
2. Der Erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein, er führt dabei den Vorsitz.
3. Der Erste Vorsitzende beruft den Vorstand zu Vorstandssitzungen ein, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 6 Schriftführer

Der Schriftführer/die Schriftführerin (nachfolgend Schriftführer genannt) erledigt die erforderlichen schriftlichen Arbeiten nach Weisung des Ersten Vorsitzenden. Er führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Position wird in Personalunion mit einem anderen Vorstandsposten geführt.

§ 7 Kassenwesen

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge und für die fristgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des BFV, insbesondere der Pachtzahlungen.

§ 8 Jugendleitung

1. Der Jugendleiter sorgt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Ausbildung der Jungfischer in der Jugendgruppe im Sinne des Vereinszweckes.
2. Aktionen der Jugendgruppe, wie z.B. Gewässersäuberung, gemeinsames Fischen oder Zeltlager, werden vom Jugendleiter mit dem Ersten Vorsitzenden abgesprochen.
3. Der Jugendleiter wird von einem Stellvertreter unterstützt. Der Stellvertreter des Jugendleiters wird vom Vorstand bestellt, er gehört nicht dem Vorstand an.

§ 9 Gewässeraufsicht

1. Die Gewässerwarte beaufsichtigen die Vereinsgewässer.
2. Sie überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Fischereiordnung des BFV und sorgen für die waidgerechte Befischung der Vereinsgewässer.

3. Die Mitglieder haben Anweisungen der Gewässerwarte bei der Befischung Folge zu leisten.
4. Die Gewässerwarte schlagen in den Vorstandssitzungen den Besatz der Gewässer vor. Sie sorgen nach der Entscheidung des Vorstandes für den termingerechten und ordentlichen Jungfischbesatz.

§ 10 Arbeitsdienste

1. Jedes Mitglied kann zum Arbeitsdienst durch den Vorstand oder durch die Gewässerwarte herangezogen werden.
2. Arbeitsdienste betreffen die Besatzmaßnahmen, Bach- und Uferräumungen, Umweltschutzmaßnahmen, Baumaßnahmen oder sonstige mit der Fischerei verbundenen Arbeiten.
3. Mitglieder, die Arbeitsdienste verweigern, müssen dafür eine Ersatzzahlung leisten.
4. Die Mindeststundenzahl für den Arbeitsdienst sowie die daraus abgeleitete Ersatzzahlung legt der Vorstand gesondert fest.

§ 11 Kassenprüfung, Bootsplatzwart, Gerätewart

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Diese haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
2. Etwaige Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Der Vorstand bestellt einen Bootsplatzwart. Dieser ist für die ordnungsgemäße Nutzung des Bootsplatzes verantwortlich.

Er hat erhebliche Verstöße gegen die Bootsplatzordnung dem Vorstand zu melden.

4. Der Vorstand bestellt einen Gerätewart. Der Gerätewart ist für die Pflege, Wartung und Funktionsfähigkeit der vereinseigenen Geräte verantwortlich. Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand umgehend zu melden.
5. Die Revisoren, der Bootsplatzwart und der Gerätewart nehmen nicht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich hat im ersten Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Der Erste Vorsitzende hat hierzu die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Ersten Vorsitzenden, des Kassenberichtes, des Revisionsberichtes, des fischereiwirtschaftlichen Berichtes und des Berichtes des Jugendleiters,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestimmung des Wahlausschusses (§ 13),
 - e) Wahl des Vorstandes und der Revisoren, soweit Neuwahlen anstehen,
 - f) Festsetzungen der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,

- g) Entscheidungen über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Antrag schriftlich an den Vorstand gerichtet ist und von mehr als der Hälfte der Mitglieder gestellt und unterzeichnet wurde.
 6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu laden unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 13 Abstimmungsverfahren

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Mitglieder der Jugendgruppe sind nicht stimmberechtigt.

§ 14 Neuwahlen

1. Bei Neuwahlen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlausschussvorsitzenden.
3. Der Wahlausschussvorsitzende übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Dauer der Amtszeit

1. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl des Ersten und des Zweiten Vorsitzenden wird in geheimer Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt.
3. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch der Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder auch per Akklamation erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Wahl trifft der Wahlausschuss.
4. Für die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so überträgt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss seine Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung findet dann eine Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt. Die Amtsdauer des neugewählten Vorstandsmitglieds endet mit der laufenden Wahlperiode.

§ 16 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 17 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie aus den Mitgliedern der Jugendgruppe.

§ 18 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des BFV kann jeder unbescholtene Angelfischer nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
2. Aufnahmebedingungen sind:
 - a) erfolgreich abgelegte Fischerprüfung
 - b) gültiger staatlicher Fischereischein
 - c) schriftlicher Aufnahmeantrag mit einem beigefügten Lichtbild des Antragstellers
 - d) Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrages und (soweit zutreffend) den Beitrag für den Bootsliegeplatz.
3. Die Aufnahmebewerber werden auf einer Warteliste erfasst, deren Reihenfolge über die Aufnahme entscheidet.
4. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
5. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief – ohne Angabe von Gründen – mitzuteilen.

§ 19 Aufnahmeformalitäten

1. Dem neuen Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme je ein Exemplar der Vereinsatzung, der Fischereiordnung und der Bootsplatzordnung gegen Unterschrift auszuhändigen.

2. Neue Mitglieder, die mit der Vereinssatzung, der Fischereiordnung oder der Bootsplatzordnung nicht einverstanden sind, haben dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat den sofortigen Ausschluss des Neumitgliedes zur Folge, der bereits entrichtete Aufnahmebeitrag wird ihm nach Abzug der Unkosten erstattet.

§ 20 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem allgemeinen Jahresbeitrag,
 - b) den Kosten für die Fischerei in den Vereinsgewässern,
 - c) den Kosten für den Bootsliegeplatz.
2. Der allgemeine Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr für neue Mitglieder.
3. Der allgemeine Jahresbeitrag und die Kosten für den Bootsliegeplatz werden per Bankeinzug am Beginn des Geschäftsjahres abgerufen.

§ 21 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in hervorragender Weise um den BFV oder die Fischerei im allgemeinen Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind vom allgemeinen Jahresbeitrag befreit.

§ 22 Jugendgruppe

1. Der BFV hat eine Jugendgruppe.
2. Zweck der Jugendgruppe ist die Schulung der Jungfischer in der Angelfischerei, im Arten-Biotop- und Umweltschutz sowie die Vorbereitung auf die Übernahme als Vollmitglied.
3. Jugendliche können ab Vollendung des zehnten Lebensjahres in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Der Erziehungsberechtigte muss der Aufnahme schriftlich zustimmen.
4. Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und bei einer erfolgreich abgelegten Fischerprüfung kann die Übernahme des Jungfischers als Mitglied in den BFV erfolgen; § 18 der Satzung gilt sinngemäß.
5. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres und der erfolgreich abgelegten Fischerprüfung kann die Übernahme des Jugendlichen als Vollmitglied erfolgen, § 18 der Satzung gilt sinngemäß. In diesem Fall muss die schriftliche Zustimmung eines der Erziehungsberechtigten vorliegen.
6. Die Höhe des allgemeinen Jahresbeitrages für die Mitglieder der Jugendgruppe und die Höhe der Übernahmegebühr werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

§ 23 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft.

2. Der freiwillige Austritt aus dem BFV ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 24 Ausschluss aus den BFV

Der Ausschluss erfolgt:

1. Wenn einem Mitglied von einem ordentlichen Gericht die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt wurden.
2. Wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen Fischwilderei verurteilt wurde.
3. Wenn einem Mitglied der staatliche Fischereischein entzogen oder die Ausstellung eines Fischereischeines bestandskräftig verweigert wurde.
4. Wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinssatzung, die Fischereiordnung, die Bootsplatzordnung oder die gesetzlichen Fischereibestimmungen verstoßen hat.
5. Wenn ein Mitglied in schwerer Weise die Interessen oder das Ansehen des BFV schädigt.
6. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen bis zum 15.2. eines Geschäftsjahres nicht nachkommt. Die Mahnung hat mit „Einschreiben, persönliche Übergabe“, zu erfolgen.
7. Wenn ein Einschreibebrief mit der Zahlungsaufforderung in Rücklauf kommt, muss davon ausgegangen werden, dass das Mitglied an einer weiteren Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Eine zweite Aufforderung ist dann nicht notwendig.
8. Wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist und sein Aufenthalt im laufenden Geschäftsjahr unbekannt bleibt.

9. Beim Ausschlussverfahren nach § 24 Ziffern 6, 7 und 8 wird § 25 nicht angewendet, der Ausschluss erfolgt automatisch durch Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 25 Ausschlussverfahren

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss der Ausschlussgrund mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden. Das Mitglied ist zugleich aufzufordern, schriftlich zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen und dem Vorstand mitzuteilen, ob es sich in der Vorstandssitzung rechtfertigen möchte (rechtliches Gehör).
3. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb von 10 Tagen zuzustellen.
4. Mit Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ruhen sofort die Rechte des Mitgliedes bis zur Entscheidung über einen eventuellen Einspruch.
5. Der Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand schriftlich erfolgen.
6. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
7. Nach erfolgtem Ausschluss hat der Betroffene alle Vereinsunterlagen zurückzugeben (Vereinsausweis, Fischereiordnung, Satzung des BFV, Bootsplatzordnung, usw.).

§ 26 Weiterbildung

1. Der BFV kann im Rahmen von Vereinsinteressen zwanglose Zusammenkünfte abhalten.
2. Die Weiterbildung der Mitglieder soll durch Vorträge oder Vorführung von Filmen und Lichtbildern verstärkt werden.
3. Durch diese Weiterbildungsmaßnahmen soll das Bewusstsein der Mitglieder für die Belange der Fischerei, Umwelt und Natur und für die Zusammengehörigkeit im Verein gestärkt werden.

§ 27 Fischereiordnung

1. Der BFV hat eine Fischereiordnung erlassen, die bei der Befischung der Vereinsgewässer einzuhalten ist.
2. Die Fischereiordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 28 Befischung der Vereinsgewässer

1. Über Art und Umfang der Befischung der Vereinsgewässer beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Er hat dabei darauf zu achten, dass
 - a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gewährleistet ist und dass die Auflagen der Gewässer- verpächter erfüllt werden,
 - b) Anträge der Mitglieder zur Befischung gewissenhaft geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt werden, wenn dies der ordnungsgemäße Bewirtschaftung und den Auflagen der Verpächter nicht entgegensteht.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei nicht zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Fischereiordnung

- a) Verwarnungen auszusprechen,
 - b) die Fischereierlaubnis zu entziehen,
 - c) die Ausgabe einer Fischereierlaubnis für ein oder mehrere Jahre zu verweigern.
3. Für die Maßnahmen nach § 28 Nr. 2 a – c gelten zusätzlich die Bestimmungen über das Ausschlussverfahren, § 24 und 25, entsprechend.

§ 29 Bootsplatzordnung

1. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Bootsplatzordnung beschließen, die für alle Benutzer des Bootsplatzes verbindlich ist.
2. Der Vorstand kann die Bootsplatzordnung bei Bedarf ändern.

§ 30 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung.

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des BFV kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Zu dieser Mitgliederversammlung muss 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

4. Eine Auflösung des BFV kann nicht erfolgen, solange noch mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind.
5. Nach Auflösung des BFV fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an den „Fischereiverband Oberbayern e.V.“.
6. Die Verwendung des Vermögens ist zweckgebunden, es darf nur zur Förderung der Angelfischerei in Oberbayern eingesetzt werden.

§ 32 Inkrafttreten des Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde am 15. Juli 2010 in der Mitgliederversammlung den anwesenden 28 stimmberechtigten Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.
2. Die Satzungsänderungen wurde ohne Gegenstimmen angenommen.
3. Die geänderte Satzung wird dem Amtsgericht Miesbach zur Eintragung angemeldet, sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, § 71 Abs. 1 S. 1 BGB.

Miesbach, den 16. Juli 2010

Bezirks-Fischerei-Verein Miesbach-Tegernsee e.V.

Stefan Moser
Erster Vorsitzender



vorstand@bfv-mbteg.de
www.bfv-mbteg.de